

Programmreglement CAS Digital Industry

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement CAS Digital Industry».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «CAS Digital Industry».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Weiterbildungsordnung der FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 2: Programm

§ 2 Aufnahmebedingungen

Dieser CAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und mind. 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

§ 3 Programmdauer

Die Programmdauer im CAS Digital Industry beträgt ein Semester.

§ 4 Gebühren für das Programm

¹ Das CAS-Programm kostet CHF 5'900.-. Darin enthalten sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien und Prüfungsgebühren.

² Für eine allfällige Nachprüfung ist keine Gebühr zu entrichten.

³ Zusätzliche Kosten können entstehen für Spezialliteratur und Pausenverpflegung.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «CAS Digital Industry» umfasst 10 ECTS-Punkte (entsprechend einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 250h).

² Das Programm bietet einen Überblick über aktuelle für die Digitalisierung der Industrie benötigte Strategien, Geschäftsmodelle, Technologien und rechtliche Aspekte.

³ Das Programm ist ein Modul und unterteilt sich in Themenblöcke wie: Digitale Strategien, Digitale Geschäftsmodelle, Digitale Geschäftsprozesse, Change-Management sowie Technologien der Smart Factory.

§ 6 Leistungsnachweis

- ¹ Der Leistungsnachweis besteht aus einer Prüfung sowie aus einer Projektarbeit oder wissenschaftlichen Einzelarbeit.
- ² Das Programm gilt als bestanden, wenn sowohl die Prüfung als auch die Projektarbeit bestanden wurden.
- ³ Die Bewertung der Prüfung und der Projektarbeit erfolgt in der 2er-Skala gemäss § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung.
- ⁴ Wiederholungen
Wird die Prüfung oder die Projektarbeit mit «nicht bestanden» bewertet, so können Studierende einmalig eine Nachprüfung bzw. eine zweite Projektarbeit schreiben. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Leitung des «CAS Digital Industry».

§ 7 Programmabschluss, Titel

- ¹ Die Teilnehmenden, welche das Programm «CAS Digital Industry» bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten das Zertifikat und einen TOR (transcript of records, mit der Leistungsbewertung).
- ² Der erfolgreiche Abschluss des CAS berechtigt die Absolvierenden den Titel "Certificate of Advanced Studies FHNW in Digital Industry" zu tragen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: